

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage für Gemeinsamer Ausschuss am
Stadtbauamt Engen

Engen, 29.09.20

Behandlung der Anregungen zur 8.Änderung des "Flächennutzungsplanes 2000-Änderung": Deckblatt Sondergebiet Großflächige PV-Anlage „Solarpark Rumisbohl“ (zur frühzeitigen Beteiligung „Solarpark Waldhof“), Mühlhausen-Ehingen zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung von 28.05.20 bis 29.06.20

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
1	Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz (LRA Konstanz) Amt für Flurneueordnung und Landentwicklung	Zu der o.g. FNP-Änderung nimmt das Landratsamt Konstanz wie folgt Stellung: Geplante, bzw. laufende Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz nicht betroffen. Bedenken bestehen von unserer Seite keine.	Wird zur Kenntnis genommen.	Nicht erforderlich
2	LRA Konstanz Amt für Forstverwaltung	1. Das Vorhaben berührt die Belange des Waldes nicht. Durch das Vorhandensein von Wald südlich des Flst. 5355, Gem. Mühlhausen und bei den Flst. 5356 und 5357 im östlichen und südlichen Teilbereich kann es zu Beschattungen der Photovoltaikanlagen kommen. Auch ist bei der Holzernte und bei Sturm eine Beschädigung des Zaunes und der Photovoltaik Elemente nicht ausgeschlossen. 2. Stellungnahme des Wildtierbeauftragten: Wie im Umweltbericht auf S. 21 Ziffer 3.3.5 Tiere erwähnt führt die Umzäunung zu einer erheblichen Zerschneidung von Wanderkorridoren und Lebensraumverbünden. Damit wird die Situati-	1. Wird zur Kenntnis genommen. Um den erwähnten Schäden und Schadensersatzansprüchen vorzubeugen, wird mit dem Eigentümer des Waldes, der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen, ein Vertragszusatz erstellt. Die Vorhabenträger verzichtet auf Haftungsansprüche gegenüber der Gemeinde im Falle von Schäden durch Bäume. Ein kompletter Verzicht auf das Flurstück 5357 ist demnach nicht notwendig. 2. Wird zur Kenntnis genommen. Die Autobahn stellt durch ihre Umzäunung bereits ein Hindernis der Bewegungsfreiheit des Wildes dar. Die parallel zur Autobahn verlaufende PV-Anlage verschärft diese Situation nicht wesentlich.	1. Zwischen Anlagenbetreiber und Waldeigentümer ist ein Haftungsausschluss vorgesehen, bei dem die genannten Belange berücksichtigt werden. An der Planung wird festgehalten. 2. An der Planung wird wie geplant festgehalten.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		on für Großsäugetiere wie Reh- und Schwarzwild deutlich verschärft, da die Autobahn A 81 komplett eingezäunt ist und ein Wechsel in Ost-West-Richtung schon jetzt nicht mehr möglich ist. Die Erfahrung mit großflächigen Einzäunungen z. B. auf Wiederaufforstungs- und Ersatzaufforstungsflächen hat gezeigt, dass Wildtierkorridore mit ca. 10 m Breite vom Wild dankbar angenommen werden. Insbesondere der Westteil des Solarparks auf den Flst. 5365 und 5368 Gem. Mühlhausen könnte für einen Wildtierkorridor in Nord-Süd-Richtung in Frage kommen. Das Kreisforstamt hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen.	Wanderungen in Nord-Süd Richtung können auch um die Anlage herum erfolgen. Ein Korridor erscheint hier nicht notwendig und würde auch die für PV nutzbare Fläche unverhältnismäßig stark einschränken. Nach der Kartendarstellung des LUBW führen weder internationale noch nationale oder landesweite Wildtierkorridore an der Fläche vorbei/durch diese hindurch.	
3	LRA Konstanz Amt für Abfallrecht und Gewerbeaufsicht	Nach Einsichtnahme in die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich von hier aus keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Nicht erforderlich
4	LRA Konstanz Amt für Kreisarchäologie	Gegen die Änderung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Im Plangebiet sind auf Luftbildern Bewuchsanomalien zu sehen, die auf alte Erdeingriffe, möglicherweise auch auf archäologische Fundstellen hinweisen. Archäologische Funde können daher nicht ausgeschlossen werden. Um Aufnahme folgende Hinweises auf Bodenfunde in die textlichen Festlegungen wird gebeten: Da möglicherweise mit archäologischen Bodenfunden gerechnet werden muss, ist der Beginn	In den Textfestsetzungen des Bebauungsplanes wird der Hinweis auf Bodenfunde wie folgt aufgenommen: Da möglicherweise mit archäologischen Bodenfunden gerechnet werden muss, ist der Beginn aller Erdarbeiten frühzeitig vor Baubeginn dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323) mitzuteilen. Werden bei Erdarbeiten archäologische Fundstellen entdeckt, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentliche Investorenvereinbarung mit dem	Die genannten Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		aller Erdarbeiten frühzeitig vor Baubeginn dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323) mitzuteilen. Werden bei Erdarbeiten archäologische Fundstellen entdeckt, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Arbeitsstelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0), abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Dies ist bei der terminlichen Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen. Die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen archäologischen Rettungsgrabung sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind auch im weiteren Bauverlauf etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechung der Bauarbeiten ist gegeben Falls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.	Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Arbeitsstelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0), abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Dies ist bei der terminlichen Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen. Die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen archäologischen Rettungsgrabung sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind auch im weiteren Bauverlauf etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechung der Bauarbeiten ist gegeben Falls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.	
5	LRA Konstanz Amt für Landwirt-	1. Geplant ist die Errichtung einer rund 10 ha großen Freiflächenphotovoltaik-Anlage.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Amt für Landwirtschaft den Geltungsbereich als	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. An

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	schaft	2. Der Planbereich wird derzeit überwiegend als Acker genutzt und wird in der Wirtschaftsfunktionenkarte der Digitalen Flurbilanz Baden-Württemberg als Vorrangflur Stufe I dargestellt. Es handelt sich dabei um überwiegend landbauwürdige Flächen mit guten bis sehr guten Böden, die unbedingt der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind. Umwidmungen z. B. als Bauland, Verkehrsflächen, naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen u.a.m., sollten dringend ausgeschlossen bleiben. 3. Wir weisen darauf hin, dass die an das Plangebiet angrenzenden Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis durch die Bewirtschaftung entstehenden Emissionen wie z.B. Staub sind im Rahmen der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen. 4. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine direkt an die Autobahn A98 angrenzende Fläche, die mit einer aufgeständerten Photovoltaikanlagen versehen werden soll. Dabei dürften keine großflächigen, irreparablen Eingriffe in den Boden erfolgen. Aufgrund dieses Sachverhaltes stellen wir unsere Bedenken zurück.	landbauwürdige Fläche mit guten bis sehr guten Böden einschätzt. Aufgrund der angrenzenden Autobahn und der geringen Beeinträchtigung des Bodens durch eine PV-Freiflächenanlage werden die Bedenken zurückgestellt. Zum Nachweis der Eignung der Fläche wurde eine Alternativenprüfung erstellt, die den Bebauungsplanunterlagen beiliegt. Angrenzende ackerbauliche Nutzungen sind bei PV-Freiflächenanlagen üblich. Die durch die landwirtschaftliche Nutzung entstehenden Emissionen (Insbesondere Staub) stellen keine Einschränkungen für den Betrieb der Anlage dar.	der Planung wird festgehalten.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
6	LRA Konstanz Amt für Naturschutz	Es wird vollumfänglich auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Solarpark Waldhof“ verweisen. Es ist vonnöten, die Auswirkungen auf den Lebensraum des benachbarten Naturschutzgebietes „Bruckried“ zu analysieren. Ebenfalls ist die durch die Umzäunung der Anlage entstehende Zerschneidung von Wanderkorridoren und Lebensraumverbünden genauer zu prüfen. Laut vorliegendem Umweltbericht werden die artenschutzrechtlichen Prüfungen vorgenommen. Diese sollen nach Abschluss der Prüfungen dem Umweltbericht beigelegt werden. Eine abschließende positive Stellungnahme kann folglich erst erfolgen, wenn die Prüfungen abgeschlossen sind und negative direkte und indirekte Auswirkungen auf das angrenzende Naturschutzgebiet „Bruckried“ ausgeschlossen werden können bzw. die eruierten Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchungen Eingang in die weitere Planung gefunden haben.	Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Rumisbohl“ (zur frühzeitigen Beteiligung „Solarpark Waldhof“) wird im Parallelverfahren zur 8.Änderung des Flächennutzungsplanes 2000-Änderung: Deckblatt Großflächige PV-Anlage Solarpark Rumisbohl (zur frühzeitigen Beteiligung: „8.Änderung des Flächennutzungsplanes 2000-Änderung: Deckblatt Großflächige PV-Anlage Solarpark Waldhof“) aufgestellt. Eine Prüfung der Auswirkungen auf das angrenzende Naturschutzgebiet „Bruckried“ wird im Zuge des VBB „Solarpark Rumisbohl“ (zur frühzeitigen Beteiligung noch „Solarpark Waldhof“) durchgeführt. Das Ergebnis ist dem Umweltbericht im nächsten Verfahrensschritt zu entnehmen.	
7	LRA Konstanz Amt für Straßenbau	Gegen die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwendungen. Für die Beurteilung der Auswirkung auf die A 81 ist das Regierungspräsidium Freiburg zuständig.	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8	LRA Konstanz	Wie bereits in der Stellungnahme zur letzten	Wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
	Amt für Straßenverkehr	Änderung mitgeteilt, bestehen seitens der Straßenverkehrsbehörde grundsätzlich keine Bedenken gegen den o. g. Flächennutzungsplan. Wir bitten bezüglich des noch ausstehenden Blendgutachtens um weitere Verfahrensbeteiligung. Der fließende Verkehr darf nicht gestört, bzw. beeinträchtigt werden.	Ein Blendgutachten wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in Auftrag gegeben und liegt dem im Parallelverfahren befindlichen VBB „Solarpark Rumisbohl“ (zur frühzeitigen Beteiligung „Solarpark Waldhof“) bei. Da Blendwirkungen nicht vollständig ausgeschlossen werden können, sind voraussichtlich Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen erforderlich. Diese werden im Bebauungsplan entsprechend dargestellt und festgesetzt.	Kenntnis genommen, Ein Blendgutachten wurde für den im Parallelverfahren befindlichen Bebauungsplan erstellt und liegt dessen Dokumenten im nächsten Verfahrensschritt bei. Im Bebauungsplan werden auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Blendwirkungen festgesetzt.
9	LRA Konstanz Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz	Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Einwände. Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen und Hinweise gebeten. <u>1. Abwassertechnik; Oberirdische Gewässer</u> Fachtechnische Belange stehen der Planung nicht entgegen. <u>2. Grundwasserschutz, Wasserversorgung</u> Die Teilfläche Ost liegt innerhalb von Schutzzone IIIB des Wasserschutzgebietes „Hintenaus, Leimgrube und Bei der Mühle“. <u>3. Altlasten</u> Im Plangebiet sind keine Altlasten/ Verdachtsflächen bekannt. <u>4. Bodenschutz</u> Im Flächennutzungsplan ist die Umwandlung	1. Wird zur Kenntnis genommen. 2. Wird zur Kenntnis genommen und bei der Planung berücksichtigt. 3. Wird zur Kenntnis genommen. 4. Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des im Parallelverfahrens befindlichen VBB „Solarpark Rumisbohl“ (zur frühzeitigen Beteiligung noch „Solarpark Waldhof“) wird der Umweltbericht mit der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung fortgeschrieben. Im Umweltbericht zur 8. Änderung des FNP Änderung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Ergänzungen wird zugestimmt.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaiknutzung“ vorgesehen. Im Rahmen eines Bebauungsplans sind Maßnahmen zum Schutz des Bodens zu benennen und festzuschreiben sowie zu bilanzieren.	2000: Deckblatt Großflächige PV-Anlage Solarpark Rumisbohl (zur frühzeitigen Beteiligung noch Solarpark Waldhof) werden die Maßnahmen unter Ziffer 5 und als allgemein verständliche Zusammenfassung unter Ziffer 9 entsprechend ergänzt.	
10	LRA Konstanz Amt für Vermessung	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit (Rechtsgrundlage: § 1 PlanzV90 (BGBL. ! 1991, S. 58)): 1. Bedingt durch die zur Verfügung stehende Plandarstellung im M 1 : 10.000 kann der Abschnitt „2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs“ nicht vollständig überprüft werden. Allerdings weicht der Inhalt teilweise vom gleichen lautenden Abschnitt des Bebauungsplan „Solarpark Waldhof“, Stand 02.04.2020, der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen ab. Siehe hierzu den Vergleich: <u>1. a Flächennutzungsplan:</u> Ost:5356 und 3557 vollständig <u>Bebauungsplan:</u> Ost: 5356 vollständig und 5357 teilweise <u>1. b Flächennutzungsplan:</u> Im Westen durch die Flurstücke 4927, 4932 und 4931 <u>Bebauungsplan:</u> Im Westen durch die Flurstücke 4925, 4927, 4932, 4932/1 und 4931	1. Die unterschiedlichen Inhalte Bebauungsplan zu Flächennutzungsplan werden wie folgt angepasst: <u>1. a Flächennutzungsplan:</u> Ost:5356 und 3557 teilweise <u>Bebauungsplan:</u> Ost: 5356 vollständig und 5357 teilweise <u>1. b Flächennutzungsplan:</u> Im Westen durch die Flurstücke 4925, 4927, 4932, 4932/1 und 4931 <u>Bebauungsplan:</u> Im Westen durch die Flurstücke 4925, 4927, 4932, 4932/1 und 4931	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Änderungen (redaktionell) wird zugestimmt.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		Für den Bebauungsplan lautet die Stellungnahme wie folgt: Im schriftlichen Teil, hier: Begründung zur Beteiligung mit Abschnitt „2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs“ wird vorgeschlagen die Begrenzung für den Teilbereich West 1 wie folgt zu schreiben: • Im Norden durch das Flurstück 4002 (Naturschutzgebiet „Buckried“) • Im Osten durch die Autobahn 81 (Flurstück 5350) • Im Süden durch die Wirtschaftswege (Flurstücke 4925 (teilweise), 5364 und 5367) • Im Westen durch die Flurstücke 4925 (teilweise) und 4927 Gleichzeitig könnte der letzte Satz des Abschnitts „2.1...“ wie folgt geschrieben werden: Die exakten Grenzen des Plangebiets sind im zeichnerischen Teil (Lageplan) als Grenze des räumlichen Geltungsbereichs dargestellt. Da im zeichnerischen Teil die verwendete Kartengrundlage schlecht erkennbar ist konnte deren Aktualität und somit auch Richtigkeit nicht überprüft werden.		
11	Regionalverband Hochrhein-Bodensee Im Wallgraben 50, 79761 Waldshut-Tiengen	Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Mit Schreiben vom 5. Juni 2020 haben wir uns bereits zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Waldhof“ der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen zu den Planungen geäußert.	Eine Alternativenprüfung, welche die erwähnten Themengebiete behandelt, wird dem Bebauungsplan beigelegt. Hierbei wurde auch die 7. Änderung beachtet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im Rahmen der Stellungnahme zum Verfahren zur 7. Änderung des Flächennutzungspla-

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		Wie in den Unterlagen richtig dargestellt ist, überlagert sich das geplante Sondergebiet mit einem im Regionalplan festgelegten regionalen Grünzug. Gemäß Plansatz 3.1.1 des Regionalplanes Hochrhein-Bodensee findet in regionalen Grünzügen eine Besiedlung nicht statt. Bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur sind zulässig, wenn sie die Funktion der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft nicht wesentlich beeinträchtigen <u>oder</u> keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen. Die Alternativenbetrachtung spielt somit für uns bei der Beurteilung des Vorhabens eine wesentliche Rolle. In der vorliegenden Planung wurde ein Umweltbericht erstellt. Eine Prüfung von Planungsalternativen soll demnach erst im weiteren Verlauf des Verfahrens erfolgen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000 SO Großflächige PV-Anlage Brächle der VVG Engen, in der Alternativflächen betrachtet wurden. Wir regen dazu an, die entsprechenden Passagen (Standortalternativen) in die 8. Änderung zu übernehmen. Unter Heranziehung der Unterlagen des o.g. 7. Änderungsverfahrens (bzgl. der Betrachtung der Standortalternativen) bestehen aus Sicht	Die 8. Änderung berücksichtigt die vorangegangene 7. Änderung.	nes der VVG Engen (SO Sondergebiet Großflächige PV-Anlage Brächle) erwähnte Fläche, liegt nicht innerhalb des Gemeindegebietes von Mühlhausen-Ehingen. Untersuchungskriterien sowie Bewertungen von möglichen Standortalternativen sind der Alternativenprüfung zu entnehmen, welche den Unterlagen im nächsten Beteiligungsschritt beigelegt ist.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee keine Bedenken.		
12	Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstr. 7, 79114 Freiburg	Das Regierungspräsidium Freiburg bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Verfahren. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 14.05.2020 zum Bebauungsplan „VEP Solarpark Waldhof“ und weisen nochmals ausdrücklich auf die notwendige Beteiligung der höheren Straßenbaubehörde (Abteilung 4 des Regierungspräsidiums) und der zuständigen Denkmalschutzbehörde hin. Grundsätzlich bestehen aus sich der höheren Raumordnungsbehörde keine Bedenken gegen die vorliegende Planung, vorausgesetzt die Belange der Straßen- und Denkmalschutzbehörden wurden berücksichtigt.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Abteilung 4 des Regierungspräsidiums wurde mit der frühzeitigen Beteiligung im FNP Verfahren angehört. Eine Stellungnahme der Abteilung 4 zum FNP ist nicht erfolgt. Mit der Offenlage des FNP wird zusätzlich zum LRA Konstanz Amt für Archäologie auch Referat 25 – Denkmalpflege beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der weiteren Beteiligung des Referat 25 – Denkmalpflege (zusätzlich zum LRA Konstanz Amt für Archäologie) wird zugestimmt.
13	Regierungspräsidium Freiburg Amt für Straßenwesen und Verkehr	Vielen Dank für die Anhörung im o.g. Verfahren 1. Als Baulastträger der A81 ist die Abteilung 4-Straßenwesen und Verkehr – mit allen Teilbereichen (West 1, West 2 und Ost) von der Maßnahme betroffen. Lt. § 9 Abs. 1 FStrG (Bundesfernstraßengesetz) gilt an Autobahnen ein Anbauverbot von 40 m, gemessen vom Fahrbahnrand. Da unsererseits keine Ausbauabsichten im Bereich des Vorhabens bestehen, erteilen wir hiermit eine Aus-	1. Wird zur Kenntnis genommen. Vielen Dank für die Reduzierung des Anbauverbots von 40 m auf 20 m. Der anbaufreie Bereich wird mit der Planung der Anlage eingehalten. Im Falle eines späteren Ausbaus der A81 wird die Anlage auf Kosten des Vorhabenträgers entfernt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geänderten Voraussetzungen hinsichtlich des Anbauverbotes haben Auswirkungen der Baugrenzen innerhalb des Bebauungsplanes. Dieser Änderung der überbaubaren Grundstücksfläche wird zugestimmt. Die Abstandsflächen gemäß § 9 Abs. 1 FStrG werden mit Hilfe von Baugrenzen in dem Be-

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		nahme vom Anbauverbot. Es ist ein anbaufreier Bereich von mind. 20,0 m (statt 40,0 m) vorzusehen. Bei einem möglichen späteren Ausbau der A81 hat jedoch der Betreiber die Anlage bzw. Teile der Anlage im Bedarfsfall auf eigene Kosten zu entfernen. 2. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden. Dabei ist insbesondere auf mögliche Blend-/Sichtschutzwirkungen und erhöhte Risiken beim Abkommen von der Fahrbahn zu achten. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist uns ein Blend-/Sichtschutzgutachten vorzulegen. Ebenfalls im weiteren Verfahren ist ein Sicherheitsaudit nach ESAS durchzuführen. Falls sich aus dem Audit Schutzeinrichtungen ergeben, sind diese vom Betreiber zu errichten und dauerhaft zu unterhalten. 3. Bei Flst.-Nr. 5364 handelt es sich um eine Betriebszufahrt der Autobahnmeisterei Engen. Ein hindernisfreies Befahren durch die Fahrzeuge der Autobahnmeisterei muss gewährleistet sein. 4. Das Straßenbegleitgrün im anbaufreien Streifen darf nicht beseitigt oder rückgeschnitten werden.	2. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurde ein Blendgutachten erstellt, welches Bestandteil des VBB „Solarpark Rumisbohl“ (zur frühzeitigen Beteiligung „Solarpark Waldhof“) wird. Blendungen können demnach nicht vollständig ausgeschlossen werden und es werden Maßnahmen zur Vermeidung von Blendungen erforderlich. Entsprechende Maßnahmen werden im Bebauungsplanverfahren festgesetzt. Zusätzlich wird der Vorhabensträger sich an die, aus dem Sicherheitsaudit ergebenden, Vorgaben halten und diese umsetzen. 3. Wird zur Kenntnis genommen. Die Betriebszufahrt der Autobahnmeisterei	bauungsplan festgesetzt. In der Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden seitens des Regierungspräsidiums Freiburg – Abteilung für Straßenwesen, eine Verringerung des Anbauverbotes von 40 m auf 20 m als Ausnahme erteilt. Hierfür liegt der EnBW zusätzlich eine schriftliche Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg vor. In der Offenlage des Bebauungsplanes „Solarpark Rumisbohl“ kann die Lage der baulichen Anlagen dem Erschließungsplan entnommen werden, welcher den Unterlagen beigelegt wird.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
		Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte stimmen wir der 8. Änderung des Flächennutzungsplans zu. An dieser Stelle möchten wir noch drauf hinweisen, dass ab Januar 2021 die Autobahn GmbH für an die Bundesautobahn angrenzende Maßnahmen zuständig ist.	kann ungehindert befahren werden. 4. Wird zur Kenntnis genommen. Das Straßenbegleitgrün im Anbaustreifen von 20 m wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt.	
14	Polizeipräsidium Konstanz, Benediktinerplatz 3, 78467 Konstanz	Gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplans im Zusammenhang mit dem Sondergebiet „Großflächige PV-Anlage Solarpark Waldhof, Mühlhausen-Ehingen“, bestehen keine Einwände seitens des Polizeipräsidiums Konstanz. Im Rahmen der Anhörung zum entsprechenden Bebauungsplan wurde gegenüber der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen jedoch darauf hingewiesen, dass sich bei entsprechendem Sonneneinfall auf die Solarpaneele, keinerlei Blendwirkungen oder sonstige Ablenkungen für den Fahrverkehr auf der BAB 81 daraus ergeben dürfen.	Wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens wurde ein Blendgutachten erstellt, welches Bestandteil des VBB „Solarpark Rumisbohl“ (zur frühzeitigen Beteiligung „Solarpark Waldhof“) wird. Zum Ergebnis siehe Ziffer 13 Nr. 2 Regierungspräsidium Freiburg, Amt für Straßenwesen und Verkehr.	Nicht erforderlich.
15	Gemeinde Hilzingen, Hauptstr. 36, 78247 Hilzingen	Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Von Seiten der Gemeinde Hilzingen werden keine Bedenken und Anregungen zur 8. Änderung des „Flächennutzungsplanes 2000-Änderung“ der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Engen, Aach und Mühlhausen-Ehingen: Deckblatt Sondergebiet Großflächige PV-Anlage Solarpark Waldhof, Mühlhausen-Ehingen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.	Nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Name	Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss
16	Stadt Geisingen, Hauptstr. 36, 78187 Geisingen	Vielen Dank für die Beteiligung. Seitens der Stadt Geisingen werden keine Be- denken und Anregungen vorgebracht. Für das weitere Verfahren wünschen wir viel Erfolg.	Wird zur Kenntnis genommen.	Nicht erforderlich.
17	Gemeinde Immendingen, Schlossplatz 2, 78194 Immendingen	Seitens der Gemeinde Immendingen bestehen keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.	Nicht erforderlich,
18	Stadt Singen, Hohgar- ten 2, 78224 Singen	Vielen Dank für die Beteiligung am Bauleitplan- verfahren. Die Stadt Singen hat keine Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.	Nicht erforderlich.
19	Gemeinde Orsingen- Nenzingen, Stocka- cher Str. 2, 78359 Orsingen-Nenzingen	Die Gemeinde Orsingen-Nenzingen hat keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.	Nicht erforderlich.
20	Gemeinde Volkerts- hausen, Hauptstr. 27, 78269 Volkertshau- sen	Die Gemeinde Volkertshausen hat keine Anre- gungen oder Bedenken zum o.g. Flächennut- zungsplan.	Wird zur Kenntnis genommen.	Nicht erforderlich.